

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 857

Bearbeiter: Christoph Henckel/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 857, Rn. X

BGH 1 StR 75/25 - Beschluss vom 27. Juni 2025

Antrag auf Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers.

§ 143a Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten, die Bestellung von Rechtsanwältin H. aus V. als Pflichtverteidigerin aufzuheben, wird abgelehnt.

Gründe

1. Das Landgericht Stuttgart hat den Angeklagten mit Urteil vom 17. Oktober 2024 unter anderem wegen bewaffneten 1
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten verurteilt
sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 168.100 € angeordnet. Die im Ermittlungsverfahren
bestellte Pflichtverteidigerin des Angeklagten hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt und die Verletzung sachlichen
Rechts beanstandet. Mit Schreiben vom 3. Juni 2025 hat der Angeklagte beantragt, seine Pflichtverteidigerin zu
entpflichten.

2. Der Antrag ist unbegründet. Der Angeklagte hat eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu seiner 2
Pflichtverteidigerin nicht glaubhaft gemacht (§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alternative 1 StPO); er ist durch diese
ordnungsgemäß verteidigt. Pauschale, weder näher ausgeführte noch sonst belegte Vorwürfe - wie hier, die
Rechtsanwältin werde von den „Hintermännern“ bezahlt und habe ihn gedrängt, die Täterschaft auf sich zu nehmen,
obwohl er die Betäubungsmittel nur transportiert habe - oder Unstimmigkeiten rechtfertigen eine Entpflichtung nicht (vgl.
BGH, Beschluss vom 21. November 2024 - 2 StR 318/24 Rn. 6 mN). Auch sonst ist kein Grund ersichtlich, der einer
angemessenen Verteidigung des Angeklagten entgegenstünde und einen Wechsel in der Person der Pflichtverteidigerin
geböte (§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alternative 2 StPO).